

15/SN-144/ME 1 von 5

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / Kl.  
Durchwahl 2664

Dr. Manhard  
Sachbearbeiter:

Zl. 09 5602/15-Pr.1/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

Wien

KOMMUNIKATIONSGESETZENTWURF	
30	-GE/19 PZ
Datum: 1 8. MAI 1992	
Verteilt 22. Mai 1992 <i>Pa</i>	

*27 Aufzeichnungen*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

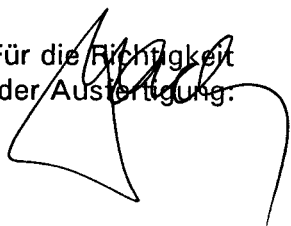
Beilagen

13. Mai 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM

ZI. 09 5602/15-Pr.1/92

Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes;  
Ressortstellungnahme

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / Kl.  
Durchwahl 2664

Dr. Manhard  
Sachbearbeiter:

An das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung V/2

Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

Bezugnehmend auf die do. Note vom 10. März 1992, GZ. 603.412/1-V/2/92, betreffend Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen folgende Ressortstellungnahme zu übersenden:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 (Bundesministeriengesetz 1986 - Abschnitt J und L des Teiles 2 der Anlage zu § 2)

Bereits in einer der ersten Auflistungen jener Vorschläge der Fachressorts, die zur weiteren Behandlung in den Spezial-Projektgruppen des Projektes "Verwaltungsmanagement" vorgesehen waren, wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen u.a. folgender Vorschlag zum Abbau kompetenzmäßiger Überschneidungen gemacht:

"113. BMF

derzeit bei Bundeshochbau (Schulen und Hochschulen) für Erhebungen des Raumbedarfes Bundesministerium für Unterricht und Kunst und Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständig, beide streben auch Baukompetenz an; dagegen sprechen Vorteile der Zuständigkeitskonzentration des Bundeshochbaues bei einem Ressort".

Da dieser Punkt der Projektgruppe "Raumkonzept für die Bundesverwaltung" zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, war diese Angelegenheit den Beratungen in der Projektgruppe "Abbau kompetenzmäßiger Überschneidungen" entzogen. Obwohl seitens des Vertreters des ho. Ressorts in dieser Projektgruppe auf die langjährige Proble-

- 2 -

matik der Kompetenzstreitigkeiten in Bauangelegenheiten zwischen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hingewiesen und die Bereinigung im sogenannten Kompetenzbereinigungsgesetz gefordert wurde, sieht der vorgelegte Entwurf des Kompetenzbereinigungsgesetzes 1992 keine Berücksichtigung im obigen Sinne vor.

In Entsprechung der seinerzeitigen Anregung wird vorgeschlagen, das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992 durch Aufnahme nachstehender Neuformulierungen zu ergänzen:

" - Abschnitt L Z 1 erster Halbsatz des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

'Schulwesen einschließlich Schulerhaltung mit Ausnahme der Bereitstellung und Instandhaltung bundeseigener Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, Schulerrichtung und Schulauflassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime.'

" - Abschnitt J Z 9 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

'Angelegenheit der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen mit Ausnahme der Bereitstellung und Instandhaltung bundeseigener Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer und land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht dem Bundeskanzleramt obliegen.'

#### Zu Art.2 (Umweltfondsgesetz)

##### Ziffer 7 (§ 17)

Z 1 erscheint insofern unzutreffend, als § 2 leg.cit. durch Art.III Z 1 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes (UWFG), BGBl.Nr. 79/1987, aufgehoben wurde.

Z 2 Die Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen bei der Gewährung von Förderungen für die Zahlung von Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen im Sinne des § 3 Abs.1 Z 5 wäre im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen erforderlich, sodaß die bisherige Regelung (siehe Art.III, Abs.2 Z 2 leg.cit.) beibehalten werden sollte.

Z 3 Im Hinblick auf das Erfordernis der budgetären Vorsorge wäre die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der in § 3 Abs.1 Z 1 und 2 genannten Maßnahmen beizubehalten (siehe die bisherige Regelung in Art.III Abs.2 Z 3 leg.cit.).

- 3 -

Zu Art.3 (Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz)

Ziffer 2 (§ 6)

An dieser Stelle wird der Terminus "Wasserwirtschaftsfonds-kommission" verwendet. Im Art. 4 (Wasserbautenförderungsgesetz) Pkt.4 (§ 21 Abs.1) wird diese Kommission als "Wasserwirtschaftskommission" bezeichnet. Es wäre daher eine einheitliche Terminologie anzustreben.

Darüber hinaus wäre bei Erlassung von Förderungsrichtlinien nach dem Umweltfondsgesetz und dem Wasserbautenförderungsgesetz generell das Erfordernis der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen beizubehalten, wie dies bisher durch § 6 Abs.2 in Verbindung mit § 6 Abs.1 Z 1 und 2 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes sichergestellt ist.

Zu Art.4 (Wasserbautenförderungsgesetz)

Ziffer 4 (§ 21)

Bisher bestand ein Antragsrecht des Bundesministeriums für Bauten und Technik (jetzt Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie).

Inwieweit der Entfall dieses Antragsrechtes im nunmehrigen Abs.2 zweckmäßig ist, muß dahingestellt bleiben.

Im Hinblick auf die finanzielle Bedeutung der Maßnahmen nach diesem Gesetz erscheint eine Vertretung des Bundesministeriums für Finanzen in der "Wasserwirtschaftskommission" notwendig und sollte daher in der neuen Fassung des Abs.2 bzw. Abs.3 Berücksichtigung finden. (Gemäß § 21a Abs.2 Z 1 leg.cit. und gemäß § 14 Abs.2 Z 3 des Umweltfondsgesetzes ist z.B. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen in der Altlastensanierungskommission bzw. der Kommission, die nach dem UFG einzurichten ist, vorgesehen.)

Weiters wäre die Funktionsdauer der Kommissionsmitglieder festzulegen.

Ziffer 7 (§ 34 Z 3)

An dieser Stelle soll es vermutlich "§ 4 Abs.3" lauten.

Zu Art. 6 (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz)

Ziffer 2 (§ 43 Z 3)

Dem Entfall des bisher vorgesehenen Einvernehmens mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister kann nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß die Bestimmungen des § 5 BMG weiterhin zur Anwendung gelangen.

- 4 -

Zu Art. 9 (Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen) Ziffern 1 und 2 (§ 2 Abs.2 sowie § 13 Abs.3)

Die Anführung "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 578/1989" sollte ersatzlos gestrichen werden.

Es scheint bedenklich, sowohl das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herauslösen zu wollen. Es besteht kein Einwand, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht mehr einzubeziehen, jedoch sollte das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, als für die Vollziehung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zuständiges Ressort, erhalten bleiben. Es bestehen zwar Tendenzen, diese Materie vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu verlagern, jedoch sollte das zuständige Ressort (gleichgültig welches) nach ho. Ansicht nicht herausgestrichen werden.

Zu Art. 12 (des Umweltkontrollgesetzes)

Ziffer 2 (§ 9 Abs.1)

An dieser Stelle dürfte irrtümlich der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anstatt des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie genannt sein, sodaß eine entsprechende Änderung erforderlich ist.

Ziffer 4 (§ 19 Abs.2 Z 1)

Auch hier ist offenbar irrtümlich der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anstatt des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie angeführt, sodaß noch eine entsprechende Adaptierung vorzunehmen wäre.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

13. Mai 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

